

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Stefanie von Berg, Olaf Duge, Christiane Blömeke,
Phylliss Demirel, Anja Hajduk (GAL) und Fraktion**

Betr.: Schullaufbahnempfehlung nach Klasse 4

Im Rahmen des Schulfriedens und der Umsetzung des Volksentscheids vom Juli 2010 wurde das Schulgesetz dahingehend geändert, dass Eltern die Schulform, die ihr Kind besuchen soll, selbst wählen können.

§ 42 Absatz 4 HmbSG wurde infolge der Verhandlungen folgendermaßen eingefügt:

„Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers vor dem Hintergrund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung und ihrer beziehungsweise seiner überfachlichen Kompetenzen ab. Die Grundlagen und die Einschätzung der Schule sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).“

Elternwahlrecht bedeutet, dass über die Schulform alleine die Sorgeberechtigten entscheiden. Gleichwohl sollen sie eine eingehende fachlich-pädagogische Beratung als Orientierungshilfe erhalten. Diese Beratung wird in Form von Lernentwicklungsgesprächen und sogenannten Einschätzungsbögen, in denen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler festgehalten werden, gegeben. Diese Kompetenzeinschätzungen vonseiten der Lehrkräfte stellen ausdrücklich keine Aussage darüber dar, welche Schulform künftig zu besuchen ist. Sie können lediglich Anhaltspunkte zum Zeitpunkt der Einschätzung darüber geben, wie die Schullaufbahn des Kindes sich wahrscheinlich entwickeln wird.

Eine explizite Empfehlung der Schulform ist erst im Januar dieses Jahres auf diesen Bogen aufgenommen worden. Fortan sollen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer ankreuzen, ob ein circa zehnjähriges Kind „den Anforderungen des achtjährigen Gymnasiums gewachsen sein“ wird.

Dieses Vorgehen widerspricht einer modernen Schulpolitik und läuft allen Bemühungen für eine gerechte Bildungspolitik zuwider.

Das Ankreuzen der einen oder anderen Aussage suggeriert, Gymnasium und Stadtteilschule seien nicht gleichwertige Schulformen und erinnert somit stark an die bewusst abgeschaffte Gymnasialempfehlung. Die Änderung des § 42 Absatz 4 HmbSG im obigen Wortlaut haben CDU, GAL sowie SPD und LINKE in der letzten Legislaturperiode ausdrücklich damit begründet, dass es für eine Gymnasialempfehlung keine fachliche Begründung gibt (siehe Drs. 19/7278 und 19/7229).

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Empfehlungen bezüglich der Schulform in Klasse 4 abzuschaffen, in dem die Lehrkräfte nicht weiter aufgefordert sind, die entsprechende Aussage im Einschätzungsbogen anzukreuzen.
2. zu überprüfen, wie die Formulierung im § 42 Absatz 4 HmbSG lauten muss, damit künftig nicht mehr eine Gymnasialempfehlung durch einfaches Verwaltungshandeln eingeführt werden kann.